

Bekanntgabe gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen durch den Einsatz von Sekundärbrennstoffen mit nicht mehr als 25 % Anteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung im vorhandenen Drehrohrofen (max. 12-monatiger Versuchszeitraum) und Verwertung mineralischer Stoffe in der Klinkerproduktion, Antragsteller Fa. Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG in 54579 Üxheim-Ahütte, auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Ahütte, Flur 14, Flurstück Nr. 10/1, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen 6-5610 - Änderungsgenehmigung Wotan-Ersatzbrennstoffe-BImSchG).

Die gemäß § 1 Abs. 2, 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Begründung:

Das Unternehmen hatte bereits in der Vergangenheit eine Versuchsgenehmigung und eine Genehmigung für den Einsatz von Sekundärbrennstoffen mit einem Anteil von nicht mehr als 25 % Anteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung im vorhandenen Drehrohrofen. Diese Genehmigung ist erloschen, da seit 2015 keine Sekundärrohstoffe mehr eingesetzt wurden. Mit dieser Änderungsgenehmigung wird der Fa. Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG eine Versuchsgenehmigung für die bereits bestehende Ersatzbrennstoffanlage erteilt. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine bereits bestehende Nebenanlage der bestehenden Drehrohrofenanlage zur Klinkerproduktion. Die Fa. Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG hat in dieser Anlage bereits in den Jahren 2003 – 2014 Brennstoffe mit Biomasseanteilen eingesetzt.

Es werden keine baulichen Veränderungen an der Betriebsstätte vorgenommen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die sich erheblich auf das Landschaftsbild oder Flora und Fauna auswirken können, sind nach überschlägiger Prüfung nicht erkennbar. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, insbesondere Lärm und Luft sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zu befürchten.

Die Feststellung zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese ist unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54550 Daun, den 20.12.2022
Kreisverwaltung Vulkaneifel

In Vertretung:

Klaus Benz
(Geschäftsbereichsleiter)